

Antrag an die Schulleitung

Sehr geehrte/r Frau/Herr __,

laut meines Teilzeitantrages vom _____ wurde meine Unterrichtsverpflichtung auf _____ von ____ Unterrichtsstunden reduziert.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil (BVerwG, 2C 16/14) vom 16.7.2015 bekräftigt, dass „teilzeitbeschäftigte Beamte nicht nur einen Anspruch darauf haben, entsprechend ihrer Teilzeitquote besoldet zu werden, sondern auch darauf, nicht über ihre Teilzeitquote hinaus zur Dienstleistung herangezogen zu werden.“

Da die wesentlichen in Bezug genommenen Regelungen auch für Tarifbeschäftigte gelten, ist das Urteil auch auf Tarifbeschäftigte anwendbar.

Das Gericht sieht es als erforderlich an, nicht nur die unterrichtliche Verpflichtung gemäß der vereinbarten Teilzeitquote zu reduzieren, sondern auch die außerunterrichtlichen Arbeitsverpflichtungen wie z.B. Konferenzen, Projekt- und Studientage, Pausenaufsichten, Elternabende, ggf. eingeplante Springstunden oder Funktionstätigkeiten.

Hierzu heißt es im Urteil: „Der Saldo darf nicht über die sich aus der Teilzeitquote ergebende Arbeitszeit hinausgehen. Alle Bestandteile der Lehrerarbeitszeit sind insoweit gleichwertig und ausschließlich quantitativ zu betrachten.“

Dies ist auch in § 10 Absatz 5 des Landesgleichstellungsgesetzes Berlin festgelegt: "Bei individueller Arbeitszeitreduzierung werden die Dienstaufgaben nach dem Maß der für die Zukunft festgesetzten Arbeitszeit neu bemessen."

Bitte teilen Sie mir bis zum _____ mit, wie Sie meine vereinbarte Teilzeitquote bei der Festlegung meiner außerunterrichtlichen Verpflichtungen im Schuljahr _____ berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen